



## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1208/13

A-6010 Innsbruck, am 5. Oktober 1989

Tel.: 05222/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Postfach 63  
1016 Wien

|           |               |
|-----------|---------------|
| Betreff:  | GESETZENTWURF |
| Z:        | 66 GE 981     |
| Datum:    | 18. OKT. 1989 |
| Verteilt: | 20. OKT. 1989 |

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Zu Zahl 7012/377-I 2/89 vom 11. August 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die Novelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.  
§ 6a soll Verbrauchern, die ein Rechtsgeschäft aus dem Beweggrund der Zusage der Gewährung einer öffentlichen Förderung oder der Erlangung eines Kredits abgeschlossen haben, ermöglichen, diese Rechtsgeschäfte nach § 901 ABGB wegen Vorliegens eines Motivirrtums anzufechten, wenn sich nachträglich die Unrichtigkeit der Zusage herausgestellt hat. Dazu wird angeregt, dem Verbraucher zusätzlich eine verlängerte Rücktrittsfrist (§ 3 Konsumentenschutzgesetz) - etwa 6 Monate, die gewöhnlich zur Entschei-

- 2 -

dung über ein Förderungsansuchen oder zur Abgabe einer Zusicherung ausreichen - zu gewähren.

Diese Regelung hätte neben einer vereinfachten Rechtsdurchsetzung durch den Verbraucher den Vorteil, einen Anstieg der Zivilprozesse wegen Irrtumsanfechtung nach § 901 ABGB, in denen außerdem der Verbraucher als Kläger auftreten müßte, hintanzuhalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*fesacher*